Ortsgemeinde Horbruch
Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

Bebauungsplan „Auf der Viehtrift III“ und Teilaufhebung des Bebauungsplans/1. Änderung „Auf der Viehtrifft“

Begründung gemäß § 2a BauGB

Verfahren gemäß § 13b BauGB

Fassung für die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Stand: Juni 2022

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Horbruch

Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner

Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur

HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz

Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz

T 0 67 42 · 87 80 - 0
F 0 67 42 · 87 80 - 88

zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de

Inhaltsverzeichnis

B) BEGRÜNDUNG 3

1. Grundlagen der Planung 3
1.1 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung 3
1.2 Bauleitplanverfahren 3
1.3 Räumlicher Geltungsbereich 4
1.4 Bestandssituation 7

2. Übergeordnete Planungen 7
2.1 Raumordnung und Landesplanung 7
2.2 Bauleitplanung 9
2.3 Planungs- und Standortalternativen 11
2.4 Bestandssituation/Sonstige Planungen/Zwangspunkte 11

3. Planungskonzeption 13

4. Planungsrechtliche Festsetzungen 14
4.1 Art der baulichen Nutzung 14
4.2 Maß der baulichen Nutzung 14
4.3 Höhe baulicher Anlagen 15
4.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche 16
4.5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen 16
4.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden 17
4.7. Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen 17

5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen 17
5.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO) 17
5.2 Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke 17
5.3 Einfriedungen 18
5.4 Zahl der notwendigen Stellplätze 18

6. Landschaftsplanerische Festsetzungen 19

7. Ver- und Entsorgung 19
7.1 Wasserversorgung 19
7.2 Abwasserentsorgung 19
7.3 Energieversorgung 19
7.4 Abfallentsorgung 19
7.5 Telekommunikation 19
7.6 Löschwasserversorgung 20

8. Umweltbelange 20
8.1 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes 20
8.2 Bestandsaufnahme, Bewertung und Auswirkungen der Planung 21
8.3 Geplante Umweltmaßnahmen 34
8.4 Planungsalternativen 35

9. Zusammenfassung 36

Anlagen:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Bebauungsplan „Auf der Viehtrift III", Büro Stadt-Land-plus GmbH, 56154 Boppard Buchholz, Juni 2022

B) BEGRÜNDUNG

1. Grundlagen der Planung

1.1 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Die Ortsgemeinde Horbruch plant die Ausweisung eines neuen Wohngebiets auf Grundstücksflächen im Süden der Ortsgemeinde in Verlängerung der Straßen „Auf der Viehtrift". Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu den Bundesstraßen 50/327 sowieso zum Flughafen Frankfurt-Hahn weist das geplante Neubaugebiet eine sehr gute Verkehrsanbindung auf. Vor dem Hintergrund der aktuellen Wohnungsmarktlage besteht dringender Bedarf nach weiterem Wohnraum in der Ortsgemeinde Horbruch.

Die in der Ortsgemeinde noch vorhandenen potenziellen Baugrundstücke und Innenbereichspotenzialflächen befinden sich im Privateigentum und sind nicht für eine Bebauung verfügbar. Eine Verkaufsbereitschaft seitens der Eigentümer besteht nicht.

Ziel des Bebauungsplans ist die Herstellung der bauplanungsrechtlichen Grundlage zur Schaffung von attraktivem Wohnraum. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung am südlichen Siedlungsrand gewährleistet werden.

1.2 Bauleitplanverfahren

Das Bebauungsplan-Verfahren wird nach § 13b i.V.m. 13a BauGB durchgeführt. Im Rahmen des § 13b BauGB sind die Verfahrensschritte gemäß § 4 (1) BauGB entbehrlich, insofern die Öffentlichkeit gemäß § 13a (3) S.1 Nr. 2 1. Halbsatz BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet wird und sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Der städtebauliche Vorentwurf und ein Vorentwurf der textlichen Festsetzungen wurden im Ortsgemeinderat im Januar 2020 der Öffentlichkeit vorgestellt und durch den Ortsgemeinderat gebilligt.

Da es sich um einen Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB handelt, kann das sogenannte beschleunigte Verfahren angewendet werden. Der Bebauungsplan muss nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein, der Flächennutzungsplan kann nachträglich berichtigt werden. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Laut Gesetzesdefinition findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt. Gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung/Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit ist auch ein Ausgleich nicht erforderlich.

Die Summe der Grundflächen, die Gegenstand der planerischen Festsetzungen sind, beträgt ca. 2.861 m²[1]. Da die überbaubare Grundfläche deutlich unter 10.000 m² liegt, ist für den Bebauungsplan der § 13b BauGB anzuwenden.

[1] Überbaubare Grundstücksfläche: 7152 m² *Grundflächenzahl 0,4

Dabei müssen die im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bauleitpläne mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere mit § 1 BauGB vereinbar sein. Dies schließt die Ermittlung und Berücksichtigung eventueller Auswirkungen der Bauleitpläne auf berührte Umweltbelange ein, damit diese in die Abwägung eingestellt werden können.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet (siehe Kapitel 9 Umwelt- und Naturschutz). Die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Errichtung von kleineren Wohnhäusern fällt nicht unter die prüfpflichtigen Vorhaben.

Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) sind nicht gegeben. Damit sind die in § 13b i.V.m. § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Verfahrensschritte
Der Rat der Ortsgemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf der Viehtrift III" zur Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) beschlossen.

Die hier vorliegende Fassung des Bebauungsplans mit Textfestsetzungen und Begründung wurde für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB angefertigt.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 0,87 ha große Plangebiet grenzt südwestlich an den Siedlungskörper der Straße „Auf der Viehtrift". Nördlich des Plangebiets verläuft die K 74.

Auf dem annähernd gesamten Plangebiet befinden sich landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Grundstücke: Gemarkung: Horbruch, Flur 10: Flurstücke 64 (tlw.), 72, 73, 74, 75, 76, 124 (tlw.) und 137.

Bodenordnung
Die Grundstücke werden von der Ortsgemeinde erworben und frei vermarktet.

Übersicht Plangebiet, unmaßstäblich, Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2020

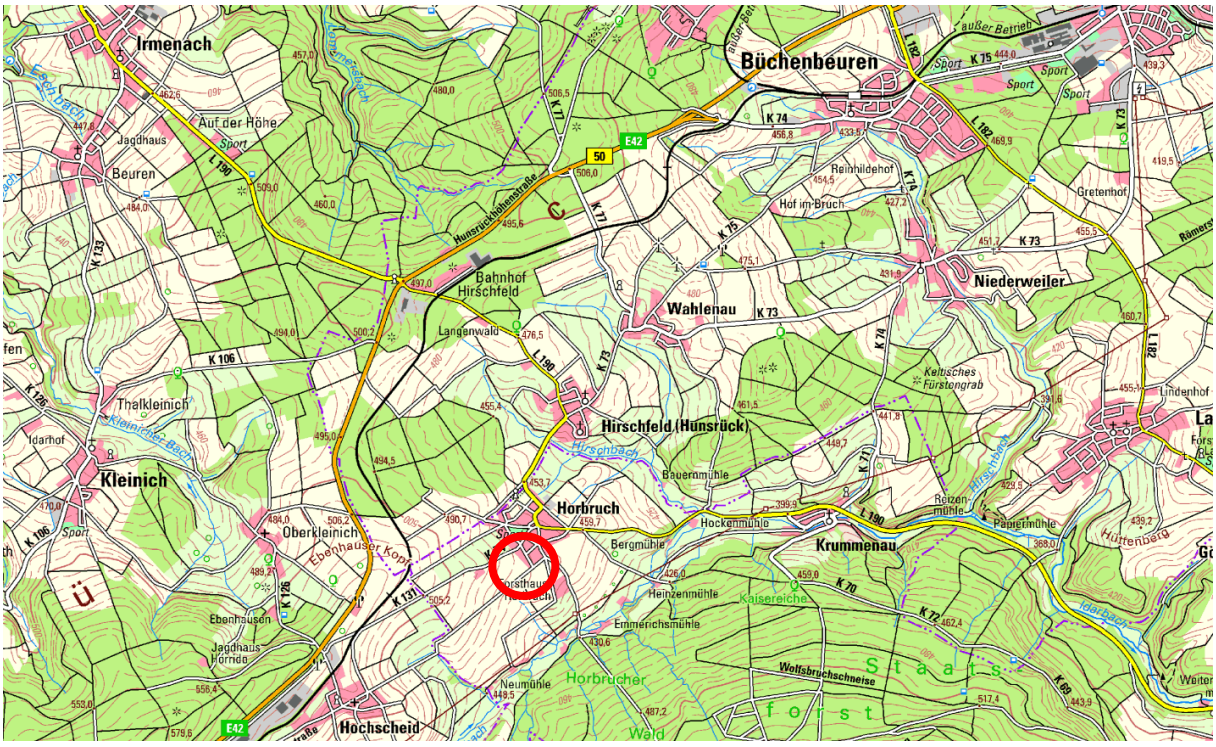

Lage des Plangebiets in Rot markiert, Ausschnitt aus der TK25, unmaßstäblich, Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2020

Impressionen des Planbereichs

Südlicher Wirtschaftsweg,
Blick Richtung Westen

Übersicht Plangebiet, Blick Richtung Norden

Übersicht Plangebiet, Blick Richtung Süden

Geplante Zufahrtsstraße, Blick Richtung Osten

Anbindung Plangebiet „Auf der Viehtrift"

1.4 Bestandssituation

Gemeinde	OG Horbruch, VG Herrstein-Rhaunen
Kreis	Birkenfeld
Einwohnerzahl[2]	333, Stand: 31.12.2019
Gemarkung	Ca. 5,19km³
Lage	Das Plangebiet liegt in einem von Westen nach Osten moderat abfallenden Gelände in einer Höhe von etwa 474-470 m ü.NN. in der Großlandschaft „Hunsrück" in der „Morbacher Mulde".
Fließgewässer in der Ortslage	Nördlich außerhalb der Ortslage: Hirschbaches Südlich außerhalb der Ortslage: Idarbach
Verkehrsanbindung (klassifizierte Straßen)	L 190 (Krummenau – Horbruch - Hirschfeld) K131 (Horbruch – Hochscheid)
Benachbarte Ortsgemeinden	Südwesten: Hochscheid Osten: Krummenau Norden: Hirschfeld (Hunsrück) Westen: Oberkleinich

Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an Wohnbebauung. Nach Westen, Norden und Süden hin erstrecken sich auf einigen Hektar Land zusammenhängende intensive Mähwiesen und Weiden sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Entlang des südlich verlaufenden Wirtschaftsweges befinden sich einige zusammenhängende Gehölze. Teilweise sind die westlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen ebenfalls von Randgehölzen geprägt.

2. Übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Relevante Ziele der Raumordnung bestehen in Form des am 25.08.2008 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogrammes Rheinland-Pfalz (LEP IV) und des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe (RROP 2014). Darüber hinaus sind die Ziele der Teilfortschreibungen des LEP IV bzw. des RROP's als sonstige Erfordernisse der Raumordnung anzusehen und im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Ortsgemeinde Horbruch gehört zur Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen und liegt im Landkreis Birkenfeld. Für die Ortsgemeinde und das Plangebiet werden in den einzelnen Programmen und Plänen der Raumordnung und Landesplanung folgende Vorgaben und Aussagen gemacht:

2 Quelle: http://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?tp=46975&id=103&g=0713404043&l=3
3 Quelle: http://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?tp=46975&id=103&g=0713404043&l=3

Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz - LEP IV (Stand: Oktober 2008)
Im LEP IV werden für die Ortsgemeinde Horbruch folgende Vorgaben und Entwicklungsziele benannt:

- **Raumstrukturgliederung:**	Ländliche Bereiche mit konzentrierter Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ
- **Landschaftstyp:**	offenlandbetonte Mosaiklandschaft
- **Erholungs- und Erlebnisräume:**	Randlich Hochwald, Idarwald
- **Biotopverbund:**	Südlich randlich Landesweiter Biotopverbund
- **Grundwasserschutz:**	Randlich: Landesweit bedeutsamer Bereich für die Sicherung des Grundwassers; Nachrichtlicher Fachbeitrag: Landesweit bedeutsame Ressourcen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung: Bereich von herausragender Bedeutung
- **Forstwirtschaft:**	Randlich Waldfläche mit besonderen Schutz- und Erholungsaspekten
- **Rohstoffsicherung:**	Randlich bedeutsame standortgebundene Vorkommen mineralischer Rohstoffe
- **Erholung und Tourismus:**	Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus
- **Funktionales Verkehrsnetz:**	gelegen an einer überregionalen Verbindung für das funktionale Straßennetz, randlich großräumige Verbindung für das funktionale Straßennetz

Regionaler Raumordnungsplan „Rheinhessen-Nahe" (RROP 2014)
Nachfolgend werden ergänzend zum Landesentwicklungsprogramm IV die planerischen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans „Rheinhessen-Nahe" für die OG Horbruch dargestellt:

- **Raumstrukturgliederung:**	Ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur
- **Leitbild Entwicklung:**	Entwicklungsbereich mit ländlicher Raumstruktur
- **Zentrale Orte und Versorgungsbereiche:**	Grundzentrum Rhaunen
- **Nahbereiche:**	Nahbereich Rhaunen
- **Biotopverbundräume und Wildtierkorridore:**	Randlich Regionaler Biotopverbund sehr bedeutend
- **Radonpotenzial:**	Erhöhtes Radonpotenzial (40 bis 100 kBq/m³)
- **Regional bedeutsame landwirtschaftliche Nutzungstypen:**	Randlich Grünland
- **Erholung und Tourismus:**	Randlich Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume; Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume; Unzerschnittene Räume; Naturpark
- **Radwege:**	Großräumige Radwege; Themenrouten; regionale Radwege

Eine kleinflächige wohnbauliche Entwicklung auf grünlandwirtschaftlich genutzten Flächen widerspricht nicht in relevanter Weise den hier dargestellten übergeordneten Planungen. Durch die Ausweisung eines Wohngebiets in dieser Größenordnung werden die Ziele und Grundsätze aufgrund seiner Randlage zum Naturpark hinsichtlich der Belange Erholung und Tourismus nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Naherholung bspw. durch Spaziergänge im unmittelbar angrenzenden Landschaftsraum sind auch nach Realisierung des Planvorhabens weiterhin möglich.

Das Planvorhaben ist zusammenfassend mit den übergeordneten Planungen vereinbar.

2.2 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen entwickelt. Dieser sieht für das Plangebiet Wohnbauflächen vor.

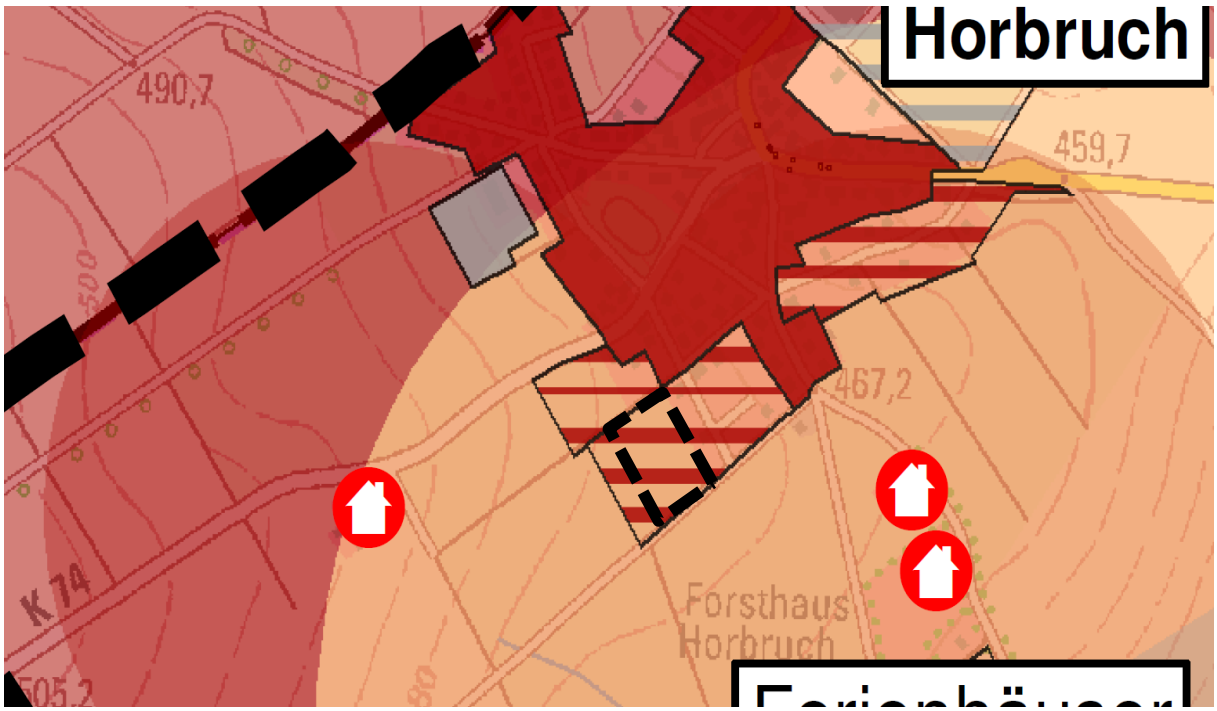

Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan, ohne Maßstab – schwarz gestrichelte Markierung: Lage des Plangebietes

Bebauungspläne

Der Bebauungsplan überplant mit der nordöstlichen Anschlussstelle den angrenzenden Bebauungsplan „Auf der Viehtrift" und seine 1. Änderung „Auf der Viehtrifft"[4] (s. Plan). Unmittelbar westlich grenzt das Plangebiet an den Bebauungsplan „Auf der Viehtrift II" an.

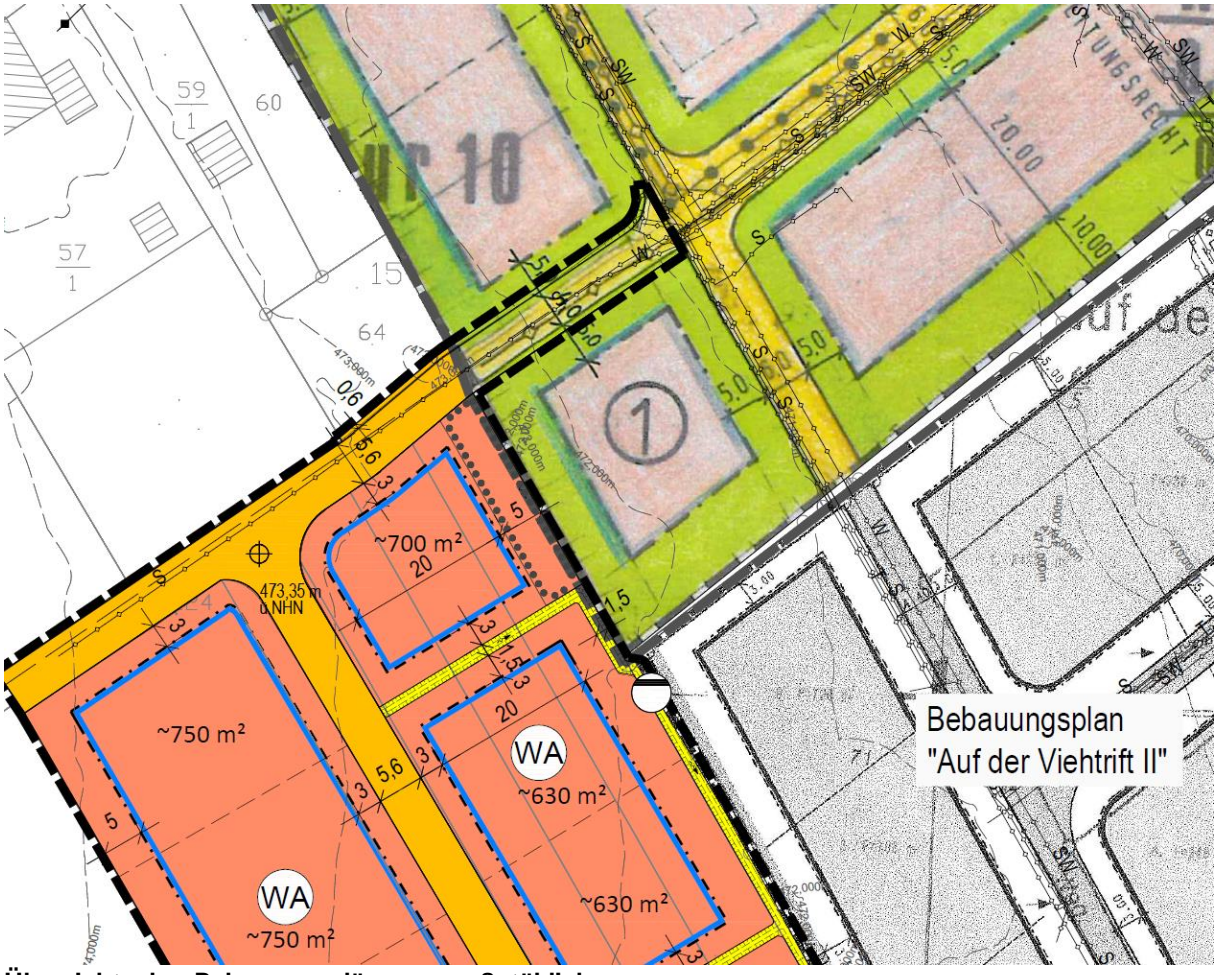

Übersichtsplan Bebauungspläne, unmaßstäblich

Beide Bebauungspläne setzen ein Allgemeines Wohngebiet mit einer maximalen Zahl der Vollgeschosse von Z = II, eine Grundflächenzahl von 0,4 sowie eine Geschossflächenzahl von 0,8 fest.

Durch die hier vorliegende Planung wird der entsprechende Teilbereich im Bebauungsplan „Auf der Viehtrift" überplant. Die bisherige Nutzung, die durch die Straßenverkehrsfläche überplant wird, verliert mit dem Inkrafttreten des hiesigen Bebauungsplans seine Rechtskraft. Bisher ist eine Straßenverkehrsfläche mit einer Breite von 4,00 m sowie angrenzende private Grünflächen festgesetzt (s. nachstehende Abbildung). Die Straßenverkehrsfläche wird durch Rücknahme privater Grünfläche des nördlichen Grundstücks zur Baugebietserschließung erweitert.

---

[4] *Hinweis: Da der Titel der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan „1. Änderung Auf der Viehtrifft" heißt, wurde dieser so übernommen. „Viehtrifft" wurde hier fälschlicherweise mit zwei „F" geschrieben.*

Teilausschnitt Bebauungsplan „Auf der Viehtrift", unmaßstäblich

2.3 Planungs- und Standortalternativen

Der Entwurf des Bebauungsplans fügt sich gemäß Flächennutzungsplan in die vorgesehenen Wohnbauflächen ein und schafft eine behutsame Siedlungserweiterung in südwestliche Richtung.

Die in der Ortsgemeinde noch vorhandenen potenziellen Baugrundstücke und Innenbereichspotenzialflächen befinden sich im Privateigentum und sind nicht für eine Bebauung verfügbar. Eine Verkaufsbereitschaft seitens der Eigentümer besteht nicht.

Zusammenfassend sind keine Planungs- und Standortalternativen zu ermitteln.

2.4 Bestandssituation/Sonstige Planungen/Zwangspunkte

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im „Naturpark Saar-Hunsrück". Nach § 5 der Landesverordnung über den „Naturpark Saar-Hunsrück" vom 14. Februar 1980 sind im Naturpark ohne Genehmigung der Landespflegebehörde das Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art verboten.

Gemäß den §§ 4 (1) u. (2) der Verordnung ist der Schutzzweck für den gesamten Naturpark „die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem. Zusätzlicher Schutzzweck für die sieben Kernzonen ist es, eine Erholung in der Stille zu ermöglichen."

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Hochwald – Idarwald mit Randgebieten". Nach § 1 (2) der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hochwald – Idarwald mit Randgebieten" vom 1. April 1976 gilt Folgendes: „Flächen des Gebietes nach Abs. 1, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes liegen, sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes."

Gem. § 3 (3) der Verordnung wird das „Gebiet unter Schutzgestellt, um einen ausgewogenen Landschaftshaushalt, die Eigenart, die Schönheit und der Erholungswert der Landschaft zu erhalten."

Gem. § 3 (3) der Verordnung bedürfen alle Maßnahmen, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Zu diesen Maßnahmen zählt u.a. die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art.

Das Plangebiet liegt in einem Gentechnikfreien Gebiet nach §19 LNatSchG.
Insgesamt liegt das Plangebiet außerhalb biotopkartierter Bereiche.

Dorferneuerung:
Die Ortsgemeinde Horbruch beschloss im Jahr 2016, die bisherige Dorfentwicklung mit verstärkter Initiative anzugehen und das bestehende Dorferneuerungskonzept aus dem Jahr 1987 fortzuschreiben. Für die Dorferneuerung Horbruch stellte die Ortsgemeinde einen Antrag als Investitions- und Maßnahmenschwerpunkt (Schwerpunktgemeinde) und wurde für den Zeitraum 2016-2022 anerkannt.

Im Entwicklungskonzept des fortgeschriebenen Dorferneuerungskonzeptes sind für das Plangebiet keine Entwicklungsziele vorgesehen. Im südlichen Bereich der Straße „Auf der Viehtrift", der mit der Straße „Oberdorf" verbunden ist, ist im Entwicklungskonzept eine Verkehrsberuhigung vorgesehen.

3. Planungskonzeption

Die Ortsgemeinde Horbruch plant die Schaffung weiterer Wohnbauflächen in Verlängerung der Straße „Auf der Viehtrift" am westlichen Siedlungsrand. Vor dem Hintergrund der aktuellen Wohnungsmarktlage besteht dringender Bedarf nach weiterem Wohnraum in der Ortsgemeinde.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über eine Stichstraße mit einer Wendeanlage, die die entsprechenden Schleppkurven für dreiachsige Müllfahrzeuge gemäß der RASt 06 berücksichtigt. Über einen nach Süden zum Wirtschaftsweg verlaufenden Notweg, wird die Erschließung der südlich gelegenen Feldwege für Fußgänger für Spaziergänge und Erholung gewährleistet. Im Falle einer Sperrung der Hauptzufahrtsstraße zum Baugebiet, dient der Notweg als alternative Zufahrt zu den Baugrundstücken. Die entsprechende Anschlussstelle des Plangebiets wird eine ausreichende Straßenbreite von 6,00 m aufweisen. Eine mögliche Option zur Siedlungserweiterung in Richtung Westen wird durch die zeichnerische Festsetzung einer westlichen Anschlussstelle berücksichtigt. Der Bereich der Wendeanlage wird als kleiner Quartiersplatz gestaltet, um das Ortsbild durch Begrünung aufzuwerten und zu attraktivieren.

Im Folgenden wird die planerische Konzeption des Bebauungsplans "Auf der Viehtrift III" in der Ortsgemeinde Horbruch mit Blick auf das Bauland, die verkehrliche Erschließung, Grünordnung und Entwässerung dargelegt.

Städtebauliche Kenndaten		
Wohnbaufläche/Netto-Bauland	0,72	ha
Straßenverkehrsfläche	0,12	ha
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg	0,01	ha
Entwässerungsflächen	0,02	ha
Fläche Plangebiet/Brutto-Bauland	0,87	ha

Anzahl der Grundstücke: **10 Stück**
Durchschnittsgröße Grundstück **ca. 720 m²**

4. Planungsrechtliche Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung ein **„Allgemeines Wohngebiet" (WA)** gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die unter § 4 (3) Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Mit dem Ziel der Schaffung zusätzlichen Wohnraumes wird ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Um den Wohncharakter des Gebiets zu wahren und Nutzungsunverträglichkeiten sowie einer zu hohe Verkehrsbelastung am westlichen Siedlungsrand der Ortsgemeinde Horbruch vorzubeugen, erfolgt ein Ausschluss diesem Zweck nicht entsprechender Nutzungen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 (2), 19 und 20 BauNVO wird im Plangebiet das Maß der baulichen Nutzung durch folgende Faktoren bestimmt:
- Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl,
- Zahl der Vollgeschosse,
- Höhe baulicher Anlagen.

Zahl der Vollgeschosse

Die festgesetzte Geschosszahl von II entspricht überwiegend der Umgebungsbebauung und fügt sich entsprechend ein.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 ist an die geplanten Grundstücke des Plangebietes (mindestens 500 m²) angepasst und ermöglicht eine ausreichende Bebauung, während weiterhin ein hoher Grünanteil in der Ortsrandlage gewährleistet wird.

Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl von 0,8 entspricht einer baulichen Ausnutzung der Fläche mit bis zu zweistöckigen Gebäuden. Dies folgt dem Grundsatz der Minimierung des Flächenverbrauchs durch eine mehrgeschossige Bauweise und entsprechend reduziertem Flächenverbrauch bei gleichzeitig landschaftsangepasster Ausgestaltung und Minimierung der optischen Wirkung des Plangebietes. Die mit dieser Festsetzung möglichen Gebäudekubaturen passen sich entsprechend der umgebenden Bestandsbebauung an.

4.3 Höhe baulicher Anlagen

Zur Vorbeugung dominanter Bebauung und um damit das Plangebiet behutsam am bestehenden Siedlungskörper anzugliedern sowie einen verträglichen Übergang zur Landschaft und zur angrenzenden Bebauung zu schaffen, werden maximale First-, und Traufhöhen in Meter festgesetzt. Dies entspricht der nach dem städtebaulichen Konzept geplanten Höhenentwicklung mit einer homogenen Bebauung von I bis II Vollgeschossen. Die vorgesehenen Gebäudehöhen entsprechen dem Bestand und der Umgebungsbebauung am östlich angrenzenden Siedlungskörper. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden die Traufhöhe mit maximal **7,50 m** und die Firsthöhe mit maximal **10,00 m** für beidseitig geneigte Dächer festgesetzt. Zur Bestimmung und Bemaßung der First- und Traufhöhe werden ein unterer und oberer Bezugspunkt gemäß § 18 (1) BauNVO festgelegt.

Unterer Bezugspunkt
Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante der Straßengradiente, gemessen von der straßenseitigen Grundstücksmitte des Baugrundstücks zur erschließenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

Die Oberkante der Straßengradiente ergibt sich aus den in der Planurkunde festgesetzten Gradientenhöhenpunkten. Die Höhen zwischen den angegebenen Gradientenhöhenpunkten sind linear zu interpolieren. Mit der Festlegung der Gradientenhöhe wird ein bestimmbarer unterer Bezugspunkt gemäß § 18 (1) BauNVO festgesetzt.

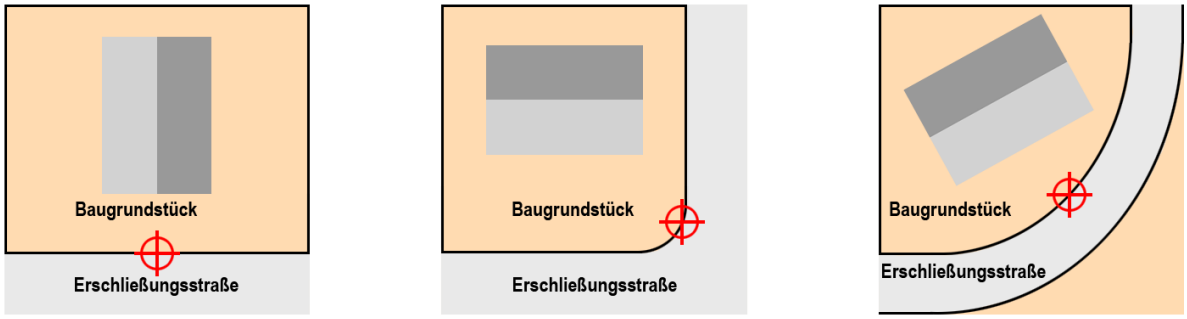

Beispiele unterer Höhenbezugspunkt

Oberer Bezugspunkt
Bei geneigten Dächern ist die Oberkante des Firstes ohne Aufbauten wie Antennen, Aufzugsschächten oder Schornsteinen maßgebend. Die Traufhöhe wird gemessen im Schnittpunkt zwischen der verlängerten Außenwandfläche und der Dachhaut des Gebäudes.

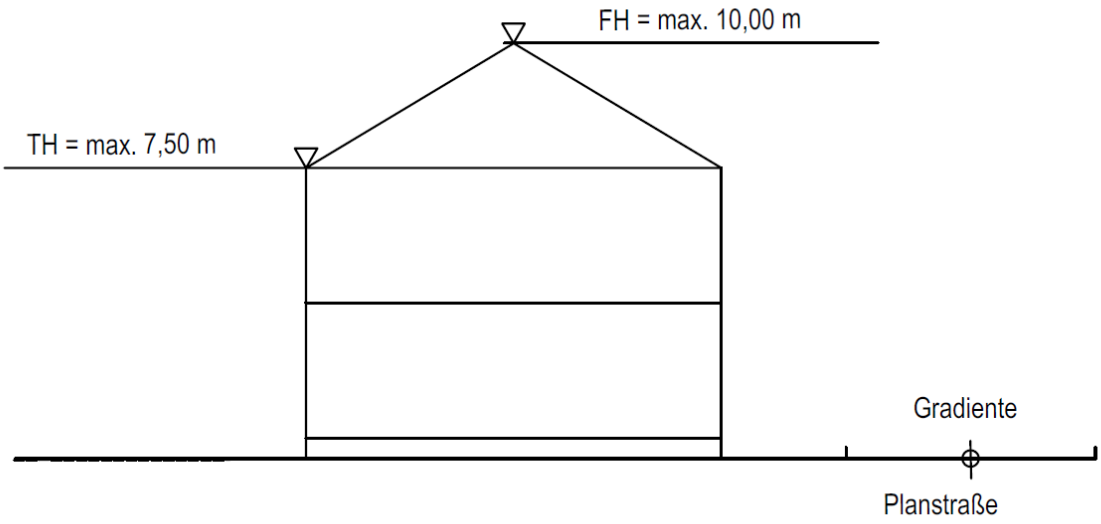

Höhenlage Baukörper

4.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Bauweise

Die offene Bauweise von Einzel- und Doppelhäusern sichert eine lockere Bebauung im Übergangsbereich zur offenen Landschaft und entspricht dem Charakter der benachbarten Bebauung.

Überbaubare Grundstücksflächen

Um den Bauherren eine Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Ausrichtung der Gebäude zu ermöglichen, werden die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen durch Baugrenzen festgesetzt. Diese ermöglichen ein beliebiges Positionieren der Gebäude.

4.5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Um eine im städtebaulichen Sinne geordnete Ortsbildentwicklung sicherzustellen, sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie deren seitliche Verlängerung des Baufensters bis zur Grundstücksgrenze zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um den Bauherren bspw. bei der Gestaltung von Gartenanlagen einen größeren Spielraum zu ermöglichen.

Um der mangelnden Stellplatzkapazitäten im Straßenraum des Plangebiets und der Umgebung und einer damit verbundenen gesteigerten Verkehrssicherheit Rechnung zu tragen, wird ein Stauraum von 5,00 m vor Garagentoren, Schranken und anderen, die freie Zufahrt zu Garagen zeitweilig hindernden Einrichtungen, festgesetzt.

4.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Um einer nicht ortstypischen Verdichtung vorzubeugen, wird die maximal zulässige Wohnungsanzahl für Einzelhäuser mit maximal zwei Wohnungen und je Doppelhaushälfte mit maximal einer Wohnung begrenzt.

4.7. Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen

Im Plangebiet werden entsprechend der Planurkunde Flächen zur Errichtung von Mulden zur Ableitung von Niederschlagswasser festgesetzt. Grundsätzlich ist die Erschließung sowie Ver- und Entsorgung des Plangebiets planungsrechtlich zu sichern. Diese Voraussetzung wird mit der vorliegenden Festsetzung geschaffen.

5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Eine wesentliche Voraussetzung für eine harmonische Einbindung des Plangebiets in das Landschafts- und Ortsbild stellen die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dar, in denen gestalterische Maßnahmen geregelt werden.

5.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Dachformen, Dachneigung

Mit der Festsetzung von geneigten Dächern mit einer Neigung von 10 bis 48° soll zum einen der umgebenden Bestandsbebauung Rechnung getragen werden, zum anderen soll bei der Ausdifferenzierung der Dächer den Bauherren ein großzügiger Spielraum ermöglicht werden. Die Festsetzungen orientieren sich zudem an den Festsetzungen der angrenzenden rechtskräftigen Bebauungspläne „Auf der Viehtrift I" und „Auf der Viehtrift II".

5.2 Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

Im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden soll das notwendige Maß der Versiegelung auf ein Minimum reduziert werden, weshalb die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sind. Um das Ortsbild durch die Anlage und flächige Abdeckung von Gartenflächen mit Mineralstoffen (z.B. Kies, Splitt, Schotter, Wasserbausteine o.ä.) oder oberflächlich sichtbaren Folien nicht negativ zu beeinträchtigen, sind diese Materialien entsprechend nicht zulässig. Auch soll mit dieser Festsetzung ein schadenfreier Abfluss des anfallenden Oberflächenwassers gewährleistet werden. Die Bindung dieser Festsetzung gilt nicht für Wege und Zufahrten. Zusätzlich werden durch die Vegetation den ökologischen und klimatischen Ansprüchen (bspw. Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tierarten, Lokalklimaregulation) entsprechende Flächen geschaffen. Durch die Schaffung von gärtnerischen Anlagen wird nicht zuletzt das optische Erscheinungsbild des Siedlungskörpers aufgewertet.

5.3 Einfriedungen

Damit Einfriedungen im Plangebiet nicht zu massiv wirken und um der Gefahr der „Verschanzung" der Grundstücke, insbesondere zur Straßenseite zu begegnen, sind Einfriedungen ausgehend von der straßenseitigen Baugrenze und deren gradliniger Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze („Vorgarten") bis zu einer Höhe von 0,80 m über Straßenniveau zulässig.

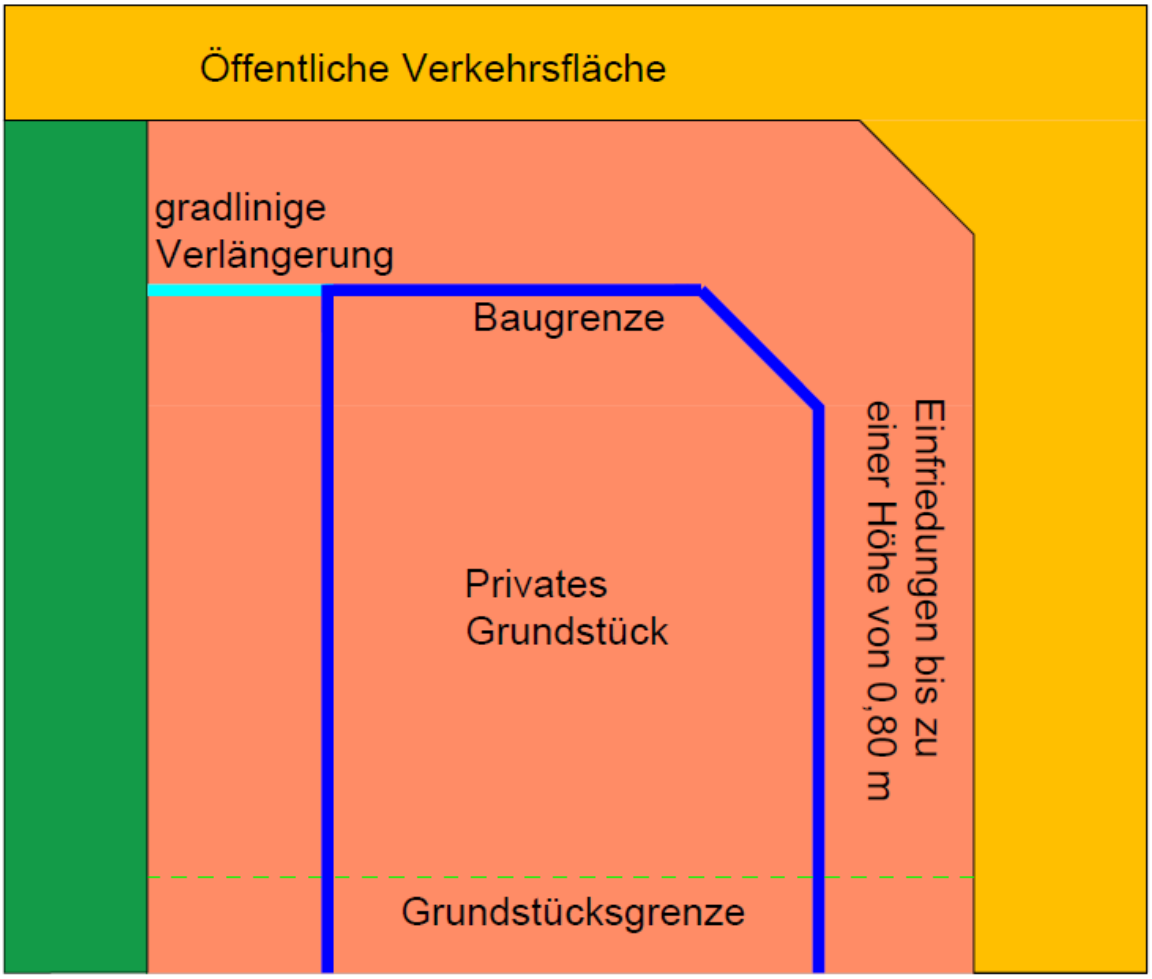

Systemskizze Einfriedung

Für die Einfriedung aller übrigen Grundstücksseiten gilt § 8 (8) S. 3 LBauO: *„Ohne eigene Abstandsflächen und in den Abstandsflächen von Gebäuden sind Einfriedungen und Stützmauern bis zu 2 m Höhe, in Gewerbe- und Industriegebieten ohne Begrenzung der Höhe zulässig."*

5.4 Zahl der notwendigen Stellplätze

Um der mangelnden Parkplatzkapazitäten im Plangebiet und der Umgebung Rechnung zu tragen, sind pro Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze auf der zugehörigen Grundstücksfläche nachzuweisen. Damit soll ein Minimum an Stellplätzen auf Privatgrundstücken im Plangebiet garantiert werden.

6. Landschaftsplanerische Festsetzungen

Es wird auf Kapitel 8.3 der Begründung verwiesen.

7. Ver- und Entsorgung

7.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Plangebiets soll durch Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz erfolgen. Die Erschließung mit Wasser wird rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt.

7.2 Abwasserentsorgung

Die Entsorgung des Schmutzwassers des Plangebiets wird durch Anschluss an die vorhandene Abwasserbeseitigung der Ortsgemeinde Horbruch angeschlossen. Die Schmutzwasserbeseitigung ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Die Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswasser erfolgt in einem Trennsystem. Das anfallende Niederschlagswasser soll über ein geplantes Muldensystem oberflächlich versickert und abgeführt werden.

7.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung (Gas) soll über einen Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz sichergestellt werden. Der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahme werden mit den entsprechenden Versorgungsträgern rechtzeitig abgestimmt.

Die Energieversorgung (Strom) soll über einen Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz sichergestellt werden. Der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahme werden mit den entsprechenden Versorgungsträgern rechtzeitig abgestimmt. Leitungsgefährdende Verrichtungen müssen jederzeit unterbleiben.

7.4 Abfallentsorgung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Abfallentsorgung grundstücksbezogen erfolgen. Dies ist mit dem Abfallentsorger rechtzeitig abzustimmen.

Die Befahrbarkeit durch ein dreiachsiges Müllfahrzeug im Plangebiet ist gegeben.

7.5 Telekommunikation

Das Baugebiet soll an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossen werden. Der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahme ist mit den Versorgern rechtzeitig (mind. 3 Monate vor Baubeginn) abzustimmen.

7.6 Löschwasserversorgung

Da die Löschwasserversorgung lediglich mit 48 m³/h im Bebauungsplangebiet über einen Zeitraum von zwei Stunden sichergestellt werden kann, sind aufgrund dieser Tatsache lediglich Gebäude zulässig, deren Bauart aus feuerbeständigen, hochfeuerhemmenden oder mindestens aus feuerhemmenden Umfassungen sowie harten Bedachungen bestehen.

8. Umweltbelange

Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Sinne des § 13 b BauGB und soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt werden. Die Voraussetzungen des § 13 b i.V.m. 13 a BauGB werden erfüllt:

- Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wird eine überbaubare Grundfläche von insgesamt weniger als 10.000 m² festgesetzt. in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang befindliche Bebauungspläne bestehen nicht.
- Durch die Änderung des Bebauungsplans werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter.

Da die Voraussetzungen des § 13b i.V.m. § 13a BauGB vorliegen, wird der Bebauungsplan „Auf der Viehtrift III" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt. Dabei können die Verfahrenserleichterungen des § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB in Anspruch genommen werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB (Monitoring) ist ebenfalls nicht anzuwenden. Die relevanten Umweltbelange werden in die Abwägung eingestellt.

8.1 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes

Die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes sind im § 1 (1) Bundesnaturschutzgesetz wiedergegeben:

„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit als auch der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind, der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."

Übergeordnete Planungen
Der Bebauungsplan ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen entwickelt. Dieser sieht für das Plangebiet Wohnbauflächen vor.

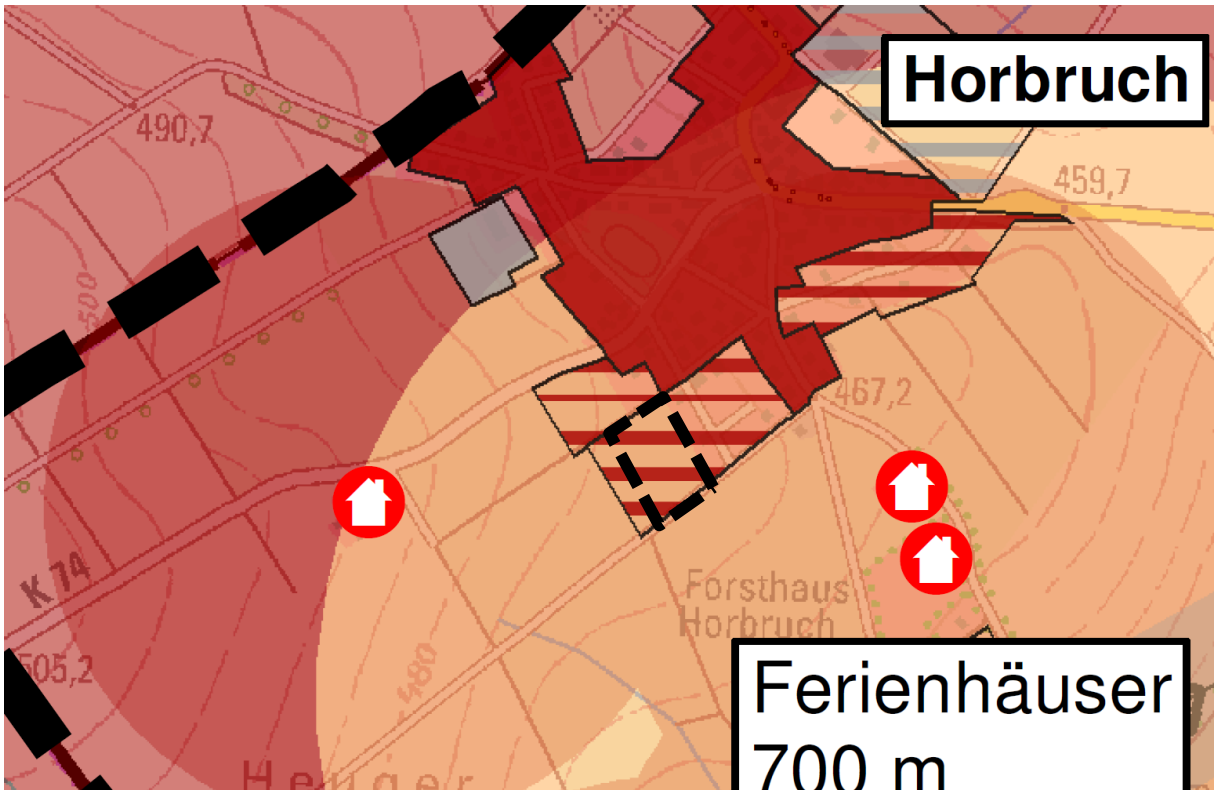

Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan, ohne Maßstab – schwarz gestrichelte Markierung: Lage des Plangebietes

8.2 Bestandsaufnahme, Bewertung und Auswirkungen der Planung

Lage, naturräumliche Gliederung, Topografie
Das ca. 0,87 ha große Plangebiet grenzt westlich an den Siedlungskörper (Wohnbebauung) der Ortsgemeinde Horbruch. Im zentralen Bereich des Plangebiets befindet sich eine als Dauergrünland genutzte landwirtschaftliche Fläche. Östlich an das Plangebiet grenzen teilweise Holzzäune sowie Bäume und stark bewachsene Sträucher und Gehölze der privaten Gärten. Das Plangebiet wird über die Gemeindestraße „Auf der Viehtrift" erschlossen.

Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an Wohnbebauung. Nach Westen, Norden und Süden hin erstrecken sich auf einigen Hektar Land zusammenhängende intensive Mähwiesen und Weiden sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Entlang des südlich verlaufenden und befestigten Wirtschaftsweges befinden sich einige zusammenhängende Gehölze. Teilweise sind die westlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen ebenfalls von Randgehölzen geprägt.

Das Plangebiet liegt in einem von Westen nach Osten moderat abfallenden Gelände in einer Höhe von etwa 474-470 m ü.NN. in der Großlandschaft „Hunsrück" in der „Morbacher Mulde".

Die Landschaft befindet sich klimatisch relativ geschützt umgeben von Kegeln und Kuppen in Plateaulage. Die Landschaft ist auch aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung anthropogen überformt. Die Ortsgemeinde ist in einem geringen Radius von Wäldern und Wiesen umgeben.

Geologie und Boden – Schutzgut Boden[5]

Bestand

Bodengroßlandschaft:	BGL der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm
Kultur- und Archivböden:	keine Angaben
Erosionsgefahr:	keine bis sehr geringe Bodenerosionsgefährdung
Bodenart:	Lehm
Bodengruppe:	keine Angaben
Radonpotenzial:	Erhöhtes Radonpotenzial (40 bis 100 kBq/m³)

Der Boden stellt sich vor Ort als sehr homogen dar. Hauptsächlich sind lehmige Bodenarten vorhanden. Im Bereich des Dauergrünlandes bei einer überwiegend moderaten Geländeneigung von ca. 3 % besteht eine nur sehr geringe Erosionsgefahr.

Auswirkungen

Baubedingt: Im Zuge der Errichtung von baulichen Anlagen wird es zu temporären Belastungen durch Lärm, Erschütterungen und Immissionen von Staub kommen. Im Rahmen von Bauarbeiten kann es durch Defekte zu Einträgen von Schadstoffen (Schmierstoffe, Hydrauliköl...) in den Boden kommen. Durch die Arbeiten wird Boden ab- und aufgetragen werden, durch Befahrung mit Baufahrzeugen kommt es zu Verdichtungen des Bodens auch außerhalb der zu überbauenden Bereiche.

Anlagenbedingt: Die Errichtung von baulichen Anlagen mit Erschließung und Nebenanlagen bedeutet einen Verlust an Boden- und Biotopfläche. Es fällt zusätzliches Oberflächenwasser an, welches abgeführt, bzw. über den Oberboden versickert werden muss.

Betriebsbedingt: Mit der Ausweisung eines Wohngebietes gehen folgende Auswirkungen einher:
- Kleinklimaänderung durch Versiegelungen (stärkere Aufheizung, größere Lufttrockenheit);
- erhöhtes Aufkommen von Oberflächenwasser durch Versiegelung;

[5] http://mapclient.lgb-rlp.de//?app=lgb&view_id=9 Geoexplorer Boden Rheinland-Pfalz vom 08.12.2020

- Emissionen (Lärm, Licht, Heizungen);
- fortgesetzte Überprägung des Landschaftsbildes.

Bewertung

Der Boden hat generell eine hohe Bedeutung als Pflanzenstandort, als Lebensraum für Bodenorganismen, als Wasserleiter und -speicher und als Puffer für Schadstoffe.

Aufgrund der Planung kommt es zu einer Versiegelung von Flächen mit einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Bodenfunktionen durch Gebäude und Erschließung.

Schutzgut Fläche

Bestand

Das Plangebiet wird im Wesentlichen als Wiese mittlerer Standorte landwirtschaftlich genutzt. Von Westen nach Osten verläuft nördlich des Plangebiets ein unversiegelter Feldweg, südlich ein befestigter Wirtschaftsweg.

Auswirkungen

Baubedingt: Im Rahmen von Bautätigkeiten kommt es temporär zu Versiegelungen über Lagerflächen.

Anlagenbedingt: Das Wohngebiet und die errichteten baulichen Anlagen nehmen ca. 0,87 ha der bislang offenen Landschaft ein.

Betriebsbedingt: Keine besonderen Auswirkungen.

Bewertung

Im Rahmen der Ausweisung eines Wohngebietes auf 0,87 ha Fläche kommt es zu einem entsprechenden Verlust von offener Landschaft. Mit den Festsetzungen wird eine landschaftsangepasste, aber gleichzeitig maximierte Flächenausnutzung erreicht.

Oberflächenwasser und Grundwasser – Schutzgut Wasser[6]

Bestand

Das Plangebiet befindet sich in der Grundwasserlandschaft der Devonischen Schiefer und Grauwacken. Die Grundwasserbildung ist mit ca. 89-96 mm/a als gering zu bewerten. Die Grundwasserüberdeckung ist dabei mittel. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungszonen. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Das anfallende Niederschlagswasser versickert überwiegend auf den Grünflächen oder wird über randlich vorhandene Mulden abgeführt.

Auswirkungen

Baubedingt: Im Rahmen von Bauarbeiten kann es zu Einträgen von Schadstoffen durch Defekte (Schmierstoffe, Hydrauliköl…) in den Boden kommen, welche von Niederschlägen gelöst und weitergetragen werden können. Durch Baustraßen fällt Oberflächenwasser an, welches seitlich versickert wird. Im Rahmen anstehenden Grundwassers wird die temporäre Entwässerung von Leitungsgräben und Baugruben erforderlich.

[6] https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/, aufgerufen am 08.12.2020

Anlagenbedingt: Durch die zusätzlichen Versiegelungen kommt es zu geringeren Versickerungsraten und einem erhöhten Aufkommen von Oberflächenwasser, welches abgeführt werden muss. Dies erfolgt über ein geplantes Muldensystem, welches in eine vorhandene Mulde entlang des südlich verlaufenden Wirtschaftsweges entwässert, welche wiederrum in den westlich des Plangebiets gelegenen Vorfluter (namenloser Graben) führt. Die Mulden werden begrünt ausgebildet, sodass sie gleichzeitig der Versickerung dienen.

Betriebsbedingt: Durch Unfälle können Schadstoffe freigesetzt werden (Hausbrände, Leckage Heizöltank…), welche Auswirkungen auf Oberflächenwasser haben können. Die entsprechenden Wirkungen entsprechen dem allgemeinen Lebensrisiko.

Bewertung:
Für das Oberflächenwasser besitzt das Plangebiet in moderater Hanglage und der damit verminderten Aufnahme von Regenwasser eine mittlere Bedeutung. Für das Grundwasser ist aufgrund der geringeren Neubildung bei gleichzeitig mittlerer Überdeckung, eine geringe Bedeutung zu attestieren. Entsprechend ist die Empfindlichkeit des Wasserpotenzials zu bewerten.

Zum Schutz des Wasserhaushaltes im Sinne des § 1 (6) Ziff. 7 BauGB wird empfohlen, das unbelastete Regenwasser dezentral in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser (z.B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung) zu verwenden. Versickerungen über Rigolen, Rohre, Schächte, oder Sickergruben vorbei an der belebten Oberbodenschicht sind genehmigungspflichtig.

Die Planung sieht die Anlage eines Erdmuldensystems im Plangebiet mit dem Ziel der Versickerung und Ableitung in eine südlich angrenzende Wegemulde mit Anschluss an einen Namenlosen Vorfluter vor. Das Entwässerungssystem ist entsprechend des östlich angrenzenden Wohngebiets auf eine Maximierung der Versickerung über die belebte Bodenschicht ausgerichtet und kann überschüssiges Wasser in einen nahe gelegenenen Vorfluter ableiten. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden damit minimiert.

Klima – Schutzgut Klima/Luft[7]

Bestand

Jahresniederschlag	650 - 800 mm
mittlere Tagesmitteltemperatur	7,5 – 10,0°C

Das Plangebiet befindet sich in moderater Hanglage mit Südostexposition und die Grünflächen dienen als kleinflächige Kaltluftproduktionsflächen, welche jedoch aufgrund der vorhandenen Topografie nur für wenige Häuser Relevanz besitzt

Auswirkungen

[7] http://www.kwis-rlp.de/de/daten-und-fakten/klimawandel-vergangenheit/, abgerufen am 08.12.2020

Baubedingt:	Im Zuge der Errichtung von baulichen Anlagen wird es zu temporären Belastungen durch Lärm, Abgase und Immissionen von Staub kommen.
Anlagenbedingt:	Versiegelte Flächen neigen zur Aufheizung und damit zu einer Aufheizung des lokalen Klimas.
Betriebsbedingt:	Das Wohngebiet wird Abgase durch Heizungen und Fahrzeuge in einem örtlich üblichen Maße emittieren.

Bewertung:
Durch das Einführen von Versiegelungsflächen innerhalb des Plangebietes kommt es zu einer vermehrten Aufheizung des Bereichs.

Aufgrund der geringfügigen Siedlungserweiterung in randlicher Lage werden keine extern eintreffenden Kaltluftströme in erheblicher Weise behindert. Ankommende Kaltluftströme aus (nord-)westlicher Richtung werden tangierend um das Neubaugebiet umlenkt. Insgesamt gehen geringe, für den Siedlungskörper nur sehr geringfügig klimawirksame Flächen verloren.

Die vom erweiterten Siedlungskörper ausgehenden Emissionen durch Heizungen und Fahrzeuge sind ortsüblich und von keiner besonderen Relevanz. Es ist entsprechend insgesamt nicht von erheblichen Mehrbelastungen durch Emissionen und Aufheizung des Siedlungskörpers zu rechnen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere/Biotope/Biologische Vielfalt
Biotoptypen/Pflanzen
Im Rahmen zweier Begehungen (Ende Oktober 2020, 12.05.2022) wurde das Plangebiet aufgenommen. Der südöstliche Wiesenbereich stellte sich deutlich artenreicher dar als die nordwestliche, bereits gemähte Teilfläche.

Im südwestlichen Teilbereich überwog der Wiesenfuchsschwanz als Gras, auch Ruchgras, Wolliges Honiggras und vereinzelt Weidelgras fanden sich auf der Fläche. Optisch dominierten Hahnenfuß-Gewächse, der überwiegende Anteil davon wurde vom knolligen Hahnenfuß eingenommen, vereinzelt trat scharfer Hahnenfuß hinzu. Vorgefundene, charakteristische Kräuter der Mageren Flachland-Mähwiesen waren Wiesenpippau, Gamander-Ehrenpreis und Gemeiner Frauenmantel. Weiterhin wurden ubiquitäre Arten und Störzeiger wie z. B. Löwenzahn, Gänseblümchen, Mittlerer Wegereich und Wiesen-Sauerampfer auf der Wiese kartiert.

Der Kräuteranteil (ohne Störzeiger) der Fläche betrug insgesamt unter als 20 %. Es handelt sich daher nicht um eine Magere Flachland-Mähwiese gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG und somit nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Der nordwestliche Teilbereich wird intensiver bewirtschaftet und war zum Zeitpunkt der Begehung bereits gemäht, es ließen sich primär Weißklee und Löwenzahn, vereinzelt Hahnenfuß-Gewächse und Weidelgras finden. Überreste von Mist im Randbereich der Fläche lassen auf intensive Düngung der Fläche schließen. In diesem Teilbereich liegt somit ebenfalls kein gesetzlich geschütztes Biotop vor.

Übersicht Plangebiet, unmaßstäblich, Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2020

Blick Richtung Südwesten über das Plangebiet als Blick in die umgebende Landschaft

westliche Wiesenfläche mit Düngung und geringer Artenvielfalt

Östliche Wiesenfläche mit etwas höherer Artenvielfalt

Auswirkungen

Baubedingt: Es kommt durch Bodenumlagerungen zum Verlust von Biotopen insgesamt mittlerer-geringer Wertigkeit (Grünland).

Anlagenbedingt: Es kommt zu einem dauerhaften Verlust der vorhandenen Biotope, es werden Gartenbiotope neu geschaffen.

Betriebsbedingt: Keine besonderen Auswirkungen.

Bewertung:
Das Plangebiet wird von gedüngten Mähwiesen ohne besondere Merkmale eingenommen. Es kommt durch die Planung zu einem vollständigen Verlust dieser Wiesen, die jedoch aufgrund ihrer Artenzusammensetzung keinem besonderen Schutz unterliegen

Tierwelt[8]

Für das Plangebiet wurde im Juni 2022 eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt, welche vorhandene Lebensräume mit den Lebensraumansprüchen von in der TK 6109 kartierten Arten abgleicht. Folgende Arten könnten das Plangebiet als Lebensraum oder Teillebensraum nutzen:

Säugetiere: *Große und Kleine Bart-, Wimper-, Fransen- und Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Braunes und Graues Langohr.*

Vögel: *Feldlerche, Waldohreule, Mäusebussard, Rauch- und Mehlschwalbe, Turmfalke, Schwarz- und Rotmilan, Haus- und Feldsperling, Grau- und Grünspecht, Turteltaube und Star.*

Fledermäuse:

Die genannten Fledermausarten nutzen Teile des Plangebiets, hier die strukturreicheren Ränder von Gartenflächen, Gehölzränder, ruderale Säume und Grünlandflächen möglicherweise als Jagdgebiet.

Insgesamt handelt es sich bei den betroffenen Flächen jedoch nicht um essenzielle Nahrungshabitate. Auswirkungen auf die Fledermauspopulation sind durch den Verlust einzelner Jagdbereiche nicht zu erwarten. Durch die Umsetzung der Planung entstehen neue geeignete Jagdgebiete (Gartenflächen, Feuchtmulden) in größerer Zahl.

Mögliche Quartierstrukturen (Keller, Höhlenbäume) sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. sind von Eingriffen nicht betroffen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Fledermäuse treten demnach nicht ein.

Vögel:

Als potenzielle Nahrungsgäste werden ***Waldohreule, Mäusebussard, Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe, Rot- und Schwarzmilan, Grau- und Grünspecht, Haus- und Feldsperling***

8 Artenschutzrechtliche Vorprüfung Bebauungsplan „Auf der Viehtrift III“, Büro Stadt-Land-plus GmbH, 56154 Boppard Buchholz, Juni 2022

sowie Star *eingestuft. Für diese Arten können Verletzungen und Tötungen von Individuen aufgrund mangelnder Brutmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Die Nahrungsflächen oder Jagdbereiche stellen keine essenziellen Nahrungsbiotope für die Arten dar, so dass artenschutzrechtlich relevante Tatbestände für diese auszuschließen sind.*

Als potenzieller Brutvogel ist die ***Feldlerche*** *zu nennen.*

Zur Betroffenheit der Feldlerche werden folgende Aussagen im Gutachten getätigt:

- Suboptimales Bruthabitat
- Maximale theoretische Betroffenheit eines Brutpaares
- Auswirkungen auf die lokale Population nicht gegeben
- Empfehlung der Durchführung von Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Brutzeit: Mitte April bis Mitte August)

Baubedingt: Es kommt durch Baumaschinen zu Emissionen von Schall, Staub und Abgasen, welche eine vergrämende Wirkung auf Tiere haben.

Anlagenbedingt: Der Verlust von Lebensräumen führt zu einer Verdrängung von Tieren.

Betriebsbedingt: Ausgehend vom Siedlungskörper kommt es zu Emissionen von Licht, Schall und Abgasen, welche vergrämend auf viele Tiere wirken.

Bewertung:
Eine mögliche relevante Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist unwahrscheinlich. Einzig die Feldlerche könnte theoretisch (in nicht relevanter Weise) betroffen sein. Hierzu wird es erforderlich die Bauarbeiten (Räumung von Baufeldern) nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Diese erstreckt sich von Mitte April bis Mitte August. Die Tierarten finden im weiteren Umfeld des Plangebiets gleichwertige Lebensräume.

Biologische Vielfalt
Bestand:
Die Wiesenflächen weisen keine besondere Artenvielfalt auf. Von der Planung betroffene Feldgehölze und Bäume werden erhalten und vor einem Eingriff geschützt.

Auswirkungen
Baubedingt: Durch die Bautätigkeit kommt es temporär zur Vergrämung störungsempfindlicher Arten.

Anlagenbedingt: Im Rahmen der Bauarbeiten kommt es zu Erdbewegungen und damit zu einer starken Verringerung der Artenvielfalt.

Betriebsbedingt: Nach Abschluss der Bauarbeiten im Plangebiet ist mit der Entstehung von Hausgärten zu rechnen, welche eine im Mittel eher geringe bis mittlere Artenvielfalt aufweisen. Es bestehen textliche Festsetzungen zum Erhalt von Feldgehölzen und Bäumen. Hierdurch wird die biologische Vielfalt in diesen Bereichen weitestgehend erhalten. Außerdem bestehen folgende textliche Festsetzungen, die zur Sicherung der biologischen Vielfalt beitragen:

- extensive Bewirtschaftung der Entwässerungsmulden,

- Pflanzung aus Gebüschen und Bäumen entlang der rückwärtigen privaten Grundstücksgrenzen,
- Pflanzung von Bäumen auf den Grundstücken, u.a. mit klimaresistenten Arten.

Bewertung:
Durch die Planung wird es insgesamt zu einer Verringerung der biologischen Vielfalt im Plangebiet kommen. Um dem entgegenzuwirken, werden diverse textliche Festsetzungen zum Erhalt und zur Entwicklung neuer Vegetation, wie Bäume oder Sträucher getroffen.

Landschaftsbild und Erholung – Schutzgüter Mensch und Landschaft
Bestand:
Das Plangebiet liegt sowohl im „Naturpark Saar-Hunsrück“ als auch im Landschaftsschutzgebiet „Hochwald – Idarwald mit Randgebieten“.

Nach Norden und Nordosten hin schließt sich der Siedlungskörper von Horbruch an, nach Westen und Süden hin liegen mehrere Hektar Offenland, deren Flure teilweise durch Gehölze und Baumreihen geprägt werden. Im Süden liegt zudem in ca. 600 m Entfernung der „Horbrucher Wald“. Entlang des südlichen Wirtschaftsweges befinden sich verschiedene Gehölzgruppen. Westlich außerhalb der Ortslage von Horbruch befinden sich Oberleitungen und entlang der K 74 liegt ein Gehöft („Siedlung Max Neu“) mit einer gewissen optischen Dominanz im Plangebietsbereich.

Auswirkungen
Baubedingt: Es kommt temporär durch die Bautätigkeit zu optischen Beeinträchtigungen.

Anlagenbedingt: Es sind aufgrund der Festsetzungen zur Höhe und Gestaltung der Gebäude keine erheblichen Abweichungen von der umgebenden Bebauung möglich. Durch die Einschränkung von sogenannten Stein- und Schottergärten der Vorgärten des Plangebiets, wird eine innere Durchgrünung gefördert. Aufgrund des Erhalts und der anzupflanzenden Vegetation wird im Bereich grundstücksrückwärtiger Gärten ein sanfter Übergang zur Landschaft gewährleistet.

Betriebsbedingt: Keine relevanten Wirkungen.

Bewertung:
Aufgrund der sehr begrenzten Fernwirkung ist nicht von erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Errichtung von ihren Ausmaßen und ihrer Bauweise her an die Umgebungsbebauung angepassten Wohngebäuden in Horbruch auszugehen.

Kulturgüter – Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Es liegen keine Erkenntnisse zu Grabungsschutzgebieten, denkmalgeschützten Gebäuden oder Bodendenkmälern im Plangebiet vor.

Auswirkungen
Baubedingt: Keine relevanten Wirkungen.
Anlagenbedingt: Keine relevanten Wirkungen.
Betriebsbedingt: Keine relevanten Wirkungen.

Bewertung:
Es sind keine Wirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Schutzgut Mensch
Bestand:
In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets verlaufen keine immissionsrelevanten Verkehrswege. Südlich und westlich verlaufen einige Wirtschaftswege, welche auch zukünftig dort verlaufen werden können und Verbindungen zu umliegenden Ortschaften darstellen. Eine ortsnahe Erholung durch Spaziergänge und ähnliche Tätigkeiten wird südlich und westlich des Plangebiets weiter möglich sein.

Auswirkungen

Baubedingt: Im Zuge der Errichtung von baulichen Anlagen wird es zu temporären Belastungen durch Lärm, Erschütterungen und Immissionen von Staub kommen. Im Rahmen von Bauarbeiten kann es durch Defekte zu Einträgen von Schadstoffen (Schmierstoffe, Hydrauliköl...) in den Boden kommen.

Anlagenbedingt: Durch das Vorhaben wird in Horbruch dringend benötigter Wohnraum geschaffen.

Betriebsbedingt: Vom Wohngebiet ausgehende Emissionen und auf dieses folgende Immissionen sind wohngebietstypisch (Abgase aus Heizungen, Fahrzeugen, Schall von Anwohnern, Licht von Beleuchtungen ...).

Bewertung:
Für das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten.

Schutzgebiete und Schutzobjekte
Bestand:
Im Plangebiet befinden sich keine biotopkartierten Bereiche, jedoch liegt das Gebiet sowohl im „Naturpark Saar-Hunsrück“ als auch im Landschaftsschutzgebiet „Hochwald – Idarwald mit Randgebieten“.

Naturpark Saar-Hunsrück
Gemäß den §§ 4 (1) u. (2) der Landesverordnung über den „Naturpark Saar-Hunsrück“ vom 14. Februar 1980 ist der Schutzzweck für den gesamten Naturpark „die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem. Zusätzlicher Schutzzweck für die sieben Kernzonen ist es, eine Erholung in der Stille zu ermöglichen.“

Wie im Abschnitt zum Landschaftsbild beschrieben wird sich die Siedlungserweiterung in die Landschaft einfügen. Eine Einschränkung des Erholungswertes der Landschaft ist nicht zu erwarten. Mit der Ausweisung des Bebauungsplans wird das Plangebiet aus dem Naturpark ausgegliedert sein.

Landschaftsschutzgebiet „Hochwald – Idarwald mit Randgebieten“
Nach § 1 (2) der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hochwald – Idarwald mit Randgebieten“ vom 1. April 1976 gilt folgendes: „Flächen des Gebietes nach Abs. 1, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes liegen, sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.“

Gem. § 3 (3) der Verordnung wird das „Gebiet unter Schutz gestellt, um einen ausgewogenen Landschaftshaushalt, die Eigenart, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten.“

Wie im Abschnitt zum Landschaftsbild beschrieben wird sich die Siedlungserweiterung in die Landschaft einfügen. Eine Einschränkung des Erholungswertes der Landschaft ist nicht zu erwarten. Mit der Ausweisung des Bebauungsplans wird das Plangebiet aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert sein.

Sonstige Angaben
Das Plangebiet liegt in einem Gentechnikfreien Gebiet nach §19 LNatSchG.

Insgesamt liegt das Plangebiet außerhalb biotopkartierter Bereiche.

Eingriffe in Oberflächengewässer außerhalb des Plangebiets erfolgen nicht.

Auswirkungen
Baubedingt: Keine Auswirkungen.

Anlagenbedingt: Keine Auswirkungen.

Betriebsbedingt: Keine Auswirkungen.

Bewertung:
Es sind keine Auswirkungen auf Schutzgebiete zu erwarten. Es befinden sich keine biotopkartierten Objekte im und um das Plangebiet. Die Planung vernetzter Biotopsysteme macht keine besonderen Aussagen.

Wirkungsgefüge
Das natürliche Wirkungsgefüge im Plangebiet und seiner Umgebung mit seinen gegenwärtigen Wechselwirkungen der Landschaftsfaktoren Geologie, Boden, Klima, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt ist durch die anthropogene Nutzung (Grün und -Ackerlandbewirtschaftung) geformt.

Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

Schutzgut/Wirkungen	Beschreibung der Wechselwirkungen
Tiere und Pflanzen: Beseitigung	Boden: Verarmung der Bodenfauna, Funktionsverlust als Substrat

Schutzgut/Wirkungen	Beschreibung der Wechselwirkungen
	Verlust von Teilen der Vegetationsdecke als Schadstoffdepot bei der Versickerung Klima: Verlust von klimatisch ausgleichend wirkenden Strukturen, Verlust von CO_2 bindenden Strukturen Landschaftsbild/Erholung: keine besonderen Wirkungen Mensch: in geringem Maße Verlust von prägenden Elementen des Lebensumfelds bzw. von Objekten zur Naturerfahrung (Wiesen)
Boden: Versiegelung, Schadstoffeinträge	Tiere und Pflanzen: Verlust von Lebensraum, Substratverlust Wasser: Verlust der Wasserrückhaltefunktion und Gefahr der Verlagerung von Schadstoffen ins Grundwasser Klima: Verlust eines Temperatur und Feuchte ausgleichend wirkenden Stoffs Landschaftsbild/Erholung: Verlust eines landschaftstypischen Elements Mensch: Substratverlust, Gefahr der Aufnahme von Schadstoffen über Nahrungspflanzen oder direkten Kontakt
Wasser: Verschmutzungsgefahr, Verringerung der Grundwasserneubildung, Beeinflussung des Grundwasserspiegels	Boden: Veränderungen des Bodenwasserhaushalts, Gefahr der Verschmutzung Tiere und Pflanzen: Schadstoffdeposition, Veränderung der Standortbedingungen Klima: Auswirkungen auf mikro- und lokalklimatischer Ebene Landschaftsbild/Erholung: Veränderung des Landschaftsbilds durch geänderte Grundwasserverhältnisse Mensch: Gefahr von Trinkwasserverschmutzung
Klima: Veränderung der mikro- und lokalklimatischen Verhältnisse	Boden: Lokale Veränderungen des Bodenwasserregimes, Verstärkung der Erosion durch geänderte Abflussbedingungen Tiere und Pflanzen: Verschiebungen im Artengefüge/Konkurrenz durch Verdrängung und Anpassung an veränderte Bedingungen Landschaftsbild/Erholung: keine spürbaren Wechselwirkungen Wasser: Änderung von Abfluss und Grundwasserneubildungsverhältnissen Mensch: Stärkere Belastung durch höhere Klimareize
Landschaftsbild/Erholung: Störung/Beeinträchtigung	Boden: Keine spürbaren Wechselwirkungen Tiere und Pflanzen: Keine spürbaren Wechselwirkungen Klima: Keine spürbaren Wechselwirkungen Wasser: Keine spürbaren Wechselwirkungen Mensch: Beeinträchtigung von Erholungswirkung und Regeneration
Mensch: menschliches Wirken	Boden: Versiegelung, Verschmutzung, Funktionsverluste Tiere und Pflanzen: Regulation, Veränderung von Flora und Fauna Klima: Klimatische Veränderungen Landschaftsbild: Veränderungen des Landschaftsbilds Wasser: Verschmutzung, Entnahme, Nutzung

Darüber hinaus sind folgende Wirkungen durch die Planung zu erwarten:
Besondere Auswirkungen auf die Planung durch den Klimawandel sind nicht zu erwarten. Eingriffe in Oberflächengewässer außerhalb des Plangebiets erfolgen nicht. Das Gebiet weist sonst keine besondere Gefährdung durch Naturkatastrophen auf.

Eine besondere Gefahr von Havarien jenseits des allgemeinen Lebensrisikos ist in einem Allgemeinen Wohngebiet auszuschließen. Die Ansiedlung von Gewerben, welche mit Gefahrenstoffen umgehen, ist ausgeschlossen. Es ist entsprechend nicht mit einem erhöhten Unfallrisiko zu rechnen.

8.3 Geplante Umweltmaßnahmen

Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild/ Biotope:

Erhalt von Feldgehölzen und Bäumen

Die anstehenden Feldgehölze und Baumbestände im nordöstlichen Plangebiet werden zum Erhalt festgesetzt, um die Artenvielfalt und den Lebensraum diverser Tierarten vor Eingriffen zu schützen. Das Ausbringen von Pestiziden in diesem Bereich ist unzulässig, um die anstehende Vegetation oder vorkommende Arten nicht zu schädigen. Ein jährlicher Schnitt des Feldgehölzes, um dessen Ausbreitung über die Parzellengrenze hinaus zu begrenzen, ist zulässig, jedoch nicht verpflichtend. Ein Rückschnitt über die Grenze der Erhaltungsfestsetzung ist nicht zulässig und entspricht nicht dem Ziel des Erhalts. Die Schnittmaßnahme hat zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar zu erfolgen. Diese Vorgabe entspricht den gesetzlichen Regelungen.

Entwässerungsmulden

Die Entwässerungsmulden sind als extensiv bewirtschaftete Wiesenbereiche aus regional zertifiziertem Saatgut herzustellen und durch eine jährliche Spätmahd zu unterhalten, das Mahdgut ist innerhalb einer Woche abzufahren. Das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Dies entspricht insgesamt der guten fachlichen Praxis. Die Festsetzung der Entwässerungsflächen als extensiv bewirtschaftete Wiesenbereich soll einer weiteren Versiegelung vorbeugen und die natürliche Bodenfunktion weitestgehend erhalten.

Die Gehölze auf dem Flurstück 72, Flur 10, Gemarkung Horbruch sind während der Bauarbeiten vor Beschädigung zu schützen und langfristig im Bestand zu erhalten. Mit dieser Maßnahme soll Lebensraum für Tierarten im Bereich dieser Gehölze erhalten und insgesamt die biologische Vielfalt vor Eingriffen geschützt werden.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Wege

Wege und Zufahrten auf den Grundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen, um einer Vollversiegelung vorzubeugen und die Versickerungsfunktionen des Bodens weitestgehend zu erhalten.

Rückhaltung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücksflächen

Nicht in Zisternen gespeichertes Niederschlagswasser sowie das von befestigten und unbefestigten Grundstücksflächen abfließende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist in max. 30 cm tiefe, auf den Privatgrundstücken anzulegende Mulden einzuleiten und durch die belebte Oberbodenzone hindurch zu versickern bzw. zum Zweck der Versickerung und Verdunstung zurückzuhalten. Die Mulden sind so zu dimensionieren, dass je m² wasserundurchlässig befestigter Fläche 50 l Wasser zwischengespeichert werden können. Überschüssiges Niederschlagswasser ist in den Regenwasserkanal einzuleiten. Mit dieser Festsetzung soll einerseits sichergestellt werden, dass anfallendes verunreinigtes Niederschlagswasser nach Möglichkeit dem natürlichen Wasserkreislauf

zugeführt wird, andererseits sollen mögliche schädliche Auswirkungen, welche durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden können, minimiert und vorgebeugt werden.

Begrünung der privaten Grundstücksflächen
Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist eine Pflanzung aus Gebüschen oder Bäumen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Hierbei sind die Pflanzabstände gemäß §§ 44 und 45 des rheinland-pfälzischen Nachbarrechtsgesetzes einzuhalten. Diese Festsetzung dient der Entwicklung der biologischen Vielfalt. Im Hinblick auf die Gestaltung der westlich zur Offenlandschaft hin orientierten Grundstücke wird ein ortsbildverträglicher Übergang zur Landschaft geschaffen.

Pflanzung von Bäumen auf den Grundstücken
Um die Durchgrünung und die Entwicklung biologischer Vielfalt zu fördern, sind entsprechende Bäume auf den privaten Grundstücken anzupflanzen. Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführte Artenliste ist nicht abschließend und bietet daher lediglich eine Orientierung.

Ausführung der Pflanzungen:
Um einen langfristigen Erfolg der Pflanzmaßnahmen zu gewährleisten, sind diese gemäß den Richtlinien der DIN 18 916 vorzubereiten, auszuführen und nachzubehandeln. Die zu pflanzenden Exemplare müssen den vorgesehenen Gütebestimmungen und Qualitätsnormen entsprechen, Pflanzen aus Wildbeständen müssen im verpflanzungswürdigen Zustand sein. Während des Transportes und der Pflanzarbeiten sind mechanische Beschädigungen der Pflanzen wie Austrocknen und Überhitzen der Wurzeln, etc. sowie eine Frosteinwirkung auf diese zu vermeiden.

Laubabwerfende Gehölze werden im Regelfall in der Zeit der Vegetationsruhe verpflanzt, wobei Zeiten mit Temperaturen unter 0 C zu meiden sind.

Grundsätzlich sollten die Pflanzungen spätestens unmittelbar nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden. Ausfallende Pflanzen sind in der darauf folgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

Oberflächenwasser
Die Oberflächenentwässerung wird über einen Regenwasserkanal sowie Entwässerungsmulden zu einem geplanten Regenrückhaltebecken außerhalb des Plangebiets geführt. Die Ableitung erfolgt gedrosselt in einen namenlosen Bach, der später in den Altbach mündet.

8.4 Planungsalternativen

Es wird auf Kapitel 3.3 der Begründung verwiesen.

9. Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Horbruch plant die Schaffung weiterer Wohnbauflächen in Verlängerung der Straße „Auf der Viehtrift“ am westlichen Siedlungsrand. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über eine Stichstraße mit einer Wendeanlage. Vor dem Hintergrund der aktuellen Wohnungsmarktlage besteht dringender Bedarf nach weiterem Wohnraum in der Ortsgemeinde.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,87 ha mit geplanten 10 Bauplätzen und einem hohen Anteil an privaten Grünflächen. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (ehem. Rhaunen) entwickelt.

Die sich durch die Bautätigkeit, die Anlage und die Nutzung des Gebiets sowie durch Wechselwirkungen mit der Umgebung ergebenden Beeinträchtigungen der bestehenden Natur- und Landschaftspotenziale werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt:

Schutzgut Mensch/Allgemeinwohl:	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Kultur- und Sachgüter:	keine Betroffenheit
Schutzgut Arten und Biotope:	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Biologische Vielfalt:	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Fläche:	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Boden:	mittlere Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Wasser:	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Klima:	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Erholung/Landschaftsbild:	geringe Eingriffserheblichkeit

Das Plangebiet befindet sich außerhalb biotopkartierter Bereiche. Es liegt innerhalb des „Naturpark Saar-Hunsrück“ und des Landschaftsschutzgebietes „Hochwald – Idarwald mit Randgebieten“.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind insgesamt verträglich darstellbar unter Berücksichtigung von Festsetzungen zur Gebäudehöhe, -gestaltung.

Die Auswirkungen auf den Artenschutz sind insgesamt nicht erheblich. Zusammenfassend werden intensiv genutzten Grünlandflächen zu Bauland umgewandelt. Feldgehölze und Bäume werden erhalten.

Mit erheblichen Umweltrisiken durch Schadstoff- oder Strahlungsemissionen ist nicht zu rechnen. Die Auslösung von Katastrophen durch das Vorhaben ist sehr unwahrscheinlich. Die Unfallgefahren bewegen sich im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos. Eine Wirkungsverstärkung im Zusammenhang mit benachbarten Vorhaben ist nicht erkennbar. Eine besondere Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel ist nicht erkennbar.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Dennis Behrami
M. Sc. Stadtplaner

i.A. Kai Schad
B. Eng. Landschaftsarchitektur

Boppard-Buchholz, Juni 2022